

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

27. Februar 2013

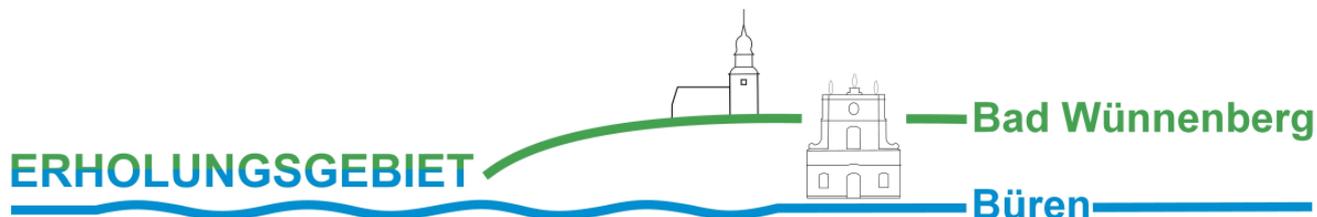
Nr. 10 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|-------|
| 23/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für die 4. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ | 2 |
| 24/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 | 3 - 5 |

23/2013



Bekanntmachung

für die 4. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“
am **Mittwoch, den 13.03.2013 um 17.00 Uhr** im Jugendwaldheim „Ringelstein“, Forstweg 3, Harth-Ringelstein.

Tagesordnung

- Punkt 1: Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Punkt 2: Benennung des Schriftführers
- Punkt 3: Genehmigung der letzten Niederschrift (Anlage)
- Punkt 4: Vorstellung der Maßnahmen 2012
- Punkt 5: Vorstellung der Maßnahmen 2013 (Anlage)
- Punkt 6: Beratung und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 (Anlage)
- Punkt 7: Feststellung der Jahresrechnungen zum 31.12.2011 und Entlastung des Vorstandsvorstehers (Anlage)
- Punkt 8: Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen 2011 (Anlage)
- Punkt 9: Beratung und Erlass einer neuen Satzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ (Anlage)

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 10: Personalangelegenheiten (Anlage)
- Punkt 11: Verschiedenes

Bad Wünnenberg, den 19.02.2013

gez.
Hüser

Stellv. Vorstandsvorsitzender

24/2013

Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	298.379.750	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299.059.750	EUR

im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	291.050.246	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	281.570.150	EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.791.160	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	15.845.400	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0	EUR
--	----------	------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	190.000	EUR
--	----------------	------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	680.000	EUR
---	----------------	------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	20.000.000	EUR
--	-------------------	------------

§ 6

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **44,1315 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2013 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

§ 7

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **19,1177 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

§ 8

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2013 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **441.000 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2012).

§ 9

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2013 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **225.900 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchen, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2011.

§ 10

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 11

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 12

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen

gez. Müller
Landrat

gez. Wibbeke
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 20.12.2012 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 18.02.2013 - 31.60 02 (7) - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 28. Februar 2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 19. Februar 2013

gez.

Manfred Müller
Landrat